



BÜNDNIS DER BÜRGERINITIATIVEN

KEIN FLUGHAFENAUSBAU - FÜR EIN NACHTFLUGVERBOT



Über 80 Initiativen im Rhein-Main-Gebiet

Pressemitteilung

In den letzten Tagen wurden zahlreiche Ausnahmegenehmigungen für verspätete Starts nach 23 Uhr überwiegend wegen Enteisierung erteilt, seit dem 10.12.22 insgesamt 117. Und das nicht nur bei Schneefall oder Eisregen, sondern auch bei trockenem Frost. Es gab vor Mitternacht keine ruhige Nacht.

Dabei ist auffällig, dass die Verspätung bei vielen Abflügen weit größer war als die Zeit, die man zum Enteisen benötigt (ca. 20 Minuten). Explizit verweisen wir auf den Flug SN 2618 am 15.12., der um 23:57 gestartet ist; das Flugzeug landete als SN 2617 planmäßig um 20:04 Uhr und hätte um 21:35 Uhr abfliegen sollten. Oder auch LH922, planmäßiger Start um 21:30 Uhr, tatsächlich um 23:51 Uhr; das Flugzeug war um 16:51 Uhr gelandet, ein geplanter Umlauf fiel aus.

Die Genehmigungen stützen sich auf die Passage im Planfeststellungsbeschluss „Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Verspätung auf Gründen beruht, die außerhalb des Einflussbereiches des jeweiligen Luftverkehrsunternehmens liegen“. Allerdings: nicht nur "ein Grund" - alle Gründe, die zur Verspätung führten, müssen außerhalb des Einflussbereiches des Luftverkehrsunternehmens liegen! Wir stellen fest, dass es neben dem rechtfertigenden Grund auch andere Verspätungsgründe gibt, die nicht abgefragt werden; mehr als zwei Stunden Verspätung wegen Enteisierung ist nicht plausibel. Die genehmigende Luftaufsicht prüft offenbar nicht, ob die Angabe der Verspätungsgründe zutreffend und hinlänglich ist. Verspätungen etwa dadurch, dass man das Luftfahrzeug aufgehalten hat, weil z.B. wegen Unterbesetzung der Check-In-Schalter Fluggäste verspätet ihr Flugzeug erreichten, sind keine hinlänglichen Gründe für einen Verstoß gegen die Nachtflugbeschränkungen

Zu „Safety-Gründen (Enteisung)“: auch wenn es Sicherheitsgründe sind: Enteisierung ist bei Frost ein genauso normaler Vorgang wie der Check vorm Abflug, und noch ist Frost im Winter eine normale Wettersituation. Auch Gerichte haben bereits deutlich gemacht, dass die Notwendigkeit von Enteisungen kein außergewöhnlicher Umstand ist. Es obliegt den Fluggesellschaften, mit den Flughafenbetreibern Vereinbarungen zur Sicherstellung einer zeitgerechten Enteisierung zu treffen oder ihren Flugplan an die vorhandene Enteisierungskapazität anzupassen; außer bei starkem Schneefall und Eisregen ist Enteisierung kein rechtfertigender Grund für Ausnahmegenehmigungen. Momentan liegt die übliche Abflugverspätung in Frankfurt bei ca. 60 Minuten; an anderen Flughäfen wie z.B. Zürich oder München gibt es bei gleichem Wetter viel weniger Verspätungen.

Wir verweisen darauf, dass eine gesetzliche Verpflichtung besteht, auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen (§29b LuftVG), und fordern die Landesregierung zu dieser Rücksichtnahme auf.

Wir halten es geboten, für den Rest des Winterflugplans die Zahl der Slots auf einen Wert zu begrenzen, mit dem eine pünktliche Abfertigung auch bei Frost möglich ist. Hierzu kann man – wie im Sommer bereits geschehen – den Kurzstreckenverkehr auf die Schiene verlagern.

Quellen:

Verspätete Starts und Landungen:

<https://wirtschaft.hessen.de/verkehr/luftverkehr/versaetete-starts-und-landungen>

Regeln für verspätete Starts und Landungen:

<https://wirtschaft.hessen.de/verkehr/luftverkehr/versaetete-starts-und-landungen>

SN2617 & SN2618: <https://www.flightradar24.com/data/aircraft/oo-snc>

LH922: <https://www.flightradar24.com/data/aircraft/d-ainy>

Rechtsprechung: <https://magazin.passengersfriend.com/enteisung-von-flugzeugen>